

Schulordnung der Gemeinde Silvaplana

Legende

Seite

I. Schulführung

Art. 1	Schultypen und Kindergarten	1
Art. 2	Schulpflicht, Schulzeit	1
Art. 3	Unterrichtszeit	1
Art. 4	Zeugnisse	1

II. Schulpflicht

Art. 5	Schulpflicht	2
Art. 6	Absenzen und Urlaube	2

III. Schulaufsicht

Art. 7	Versicherung	2
Art. 8	Schulrat	3
Art. 9	Schulrat – Pflichten und Kompetenzen	3
Art. 10	Schulrat – Beschlussfähigkeit	4
Art. 11	Schulratspräsident	4
Art. 12	Schulrat – Zeichnungsberechtigung	4
Art. 13	Lehrkräfte – Anstellung	4
Art. 14	Lehrkräfte – Nebenbeschäftigung	4
Art. 15	Schulleitung	4
Art. 16	Lehrkräfte – Pflichten und Kompetenzen	5
Art. 17	Beschwerderecht	5

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18	Allgemeines	5
Art. 19	Revision der Schulordnung	5
Art. 20	Inkrafttreten	5

Schulordnung der Gemeinde Silvaplana

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 2. Mai 2007 und vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden genehmigt am

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Schulordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Schulordnung nicht etwas anderes ergibt.

I. Schulführung

Art. 1

Die Gemeinde Silvaplana führt eine romanischsprachige Schule (puter) mit mindestens einem Kindergarten, eine Primarschule von der ersten bis zur sechsten Klasse und kann je nach Bedarf, auch andere Schultypen führen. Der Schulbesuch der Champfèrer Schüler, welche auf dem Gemeindegebiet St. Moritz wohnen, ist durch eine Vereinbarung mit St. Moritz geregelt. Schüler, die sich wenigstens drei Monate in unserer Gemeinde aufhalten, dürfen die Schule besuchen.

Sekundar-, Real- und Kleinklassenschüler sollen eine vertraglich gestützte, allenfalls im Gemeindeverband organisierte Schule besuchen können.

Art. 2

Die Schulpflicht in der Volksschule dauert neun Jahre. Die Entlassung erfolgt am Ende des neunten Schuljahres. Die jährliche Schulzeit beträgt 38 effektive Schulwochen à fünf Wochentage. Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien. Die Termine für das Schuljahr und die Ferien bestimmt der Schulrat in Absprache und Koordination mit dem Schulrat des Schulverbandes und mit den Schulräten der Region.

Art. 3

Der Schulrat legt die Unterrichtszeiten fest. Der tägliche Unterricht darf für die Primarschule nicht länger als sieben Schullektionen dauern, wobei pro Halbtage höchstens vier Lektionen eingeplant werden dürfen.

Art. 4

In der zweiten Januarhälfte und am Schulschluss werden die Zeugnisse verteilt. Das erste Zeugnis orientiert die Eltern über den schulischen Stand ihres Kindes. Falls die Promotion gefährdet ist, orientiert der Lehrer die Eltern mit schriftlichem Bericht bis spätestens Ende März. Das am Schulschluss ausgestellte Zeugnis entscheidet über die Promotion.

II: Schulpflicht

Art. 5

1. Jedes in der Gemeinde Silvaplana wohnhafte Kind, das bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllt hat, ist mit Beginn des Schuljahres zum Besuch der Schule verpflichtet. Über vorzeitigen Schuleintritt oder Rückstellung in der Schulpflicht entscheidet der Schulrat aufgrund eines ärztlichen oder eines schulpsychologischen Gutachtens. Dieser Entscheid muss dem Erziehungsdepartement schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Einweisung in Kleinklassen und der Übertritt resp. die Wiedereingliederung von Kleinklassen in andere Schultypen erfolgt aufgrund von Art. 27 des kantonalen Schulgesetzes.

Art. 6

Kein Kind darf ohne besonderen Grund den Unterricht versäumen. Die Lehrerschaft muss vor Unterrichtsbeginn orientiert werden. Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

1. Krankheit oder Unfall des Schülers oder Angehöriger;
2. Tod eines Familienangehörigen und Bestattung von nahen Verwandten;
3. Lawinengefahr oder ungangbare Wege;
4. Wichtige Familienereignisse;
5. Besuch beim Arzt oder Zahnarzt

Bei länger dauernden oder stets wiederkehrenden Absenzen im Sinne von Ziff. 1 kann der Schulrat auf Antrag des Lehrers vom gesetzlichen Vertreter des Schülers das Vorlegen eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Muss aus einem anderen voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so hat der Schüler im voraus die nötige Erlaubnis einzuholen, ansonst die Absenz gemäss Art. 55 und Art. 56 des kantonalen Schulgesetzes als unentschuldigt mit Busse belegt wird.

Alle Urlaubsgesuche sind an den Lehrer zu richten. Urlaubsgesuche bis drei Tage kann die Schulleitung gewähren. Urlaubsgesuche von mehr als drei Tagen bis max. 14 Tage sind schriftlich an den Schulrat zu richten.

III. Schulaufsicht

Art. 7

Während der Schulzeit, bei Schulanlässen und auf dem direkten Schulweg sind Kinder und Lehrkräfte gemäss kantonalem Schulgesetz versichert.

Art. 8

Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Davon werden drei aus Silvaplana und der Fraktion Surlej anlässlich der Gemeindeversammlung Silvaplana gewählt. Die zwei Mitglieder aus Champfèr werden an der Ortsversammlung von Champfèr gewählt. Zudem nimmt ein Mitglied des Gemeindevorstands, das von diesem delegiert wird, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teil.

Art. 9

Der Schulrat sorgt für die Einhaltung der Schulgesetze von Bund, Kanton und Gemeinde. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen gemäss Pflichtenheft, welche nicht durch kantonale oder gemeindeeigene Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. Ihm obliegen u. a.:

1. die Wahl und Entlassung der Lehrkräfte und der Schulleitung, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Gemeindevorstand;
2. die Anstellung von Stellvertretern und Hilfskräften;
3. die Behandlung von Beschwerden gegen Lehrer;
4. die Festsetzung der Daten für den Schulbeginn, die Ferien und den Schulschluss (in Absprache und Koordination mit dem Schulrat des Schulverbandes und den Schulräten der Region);
5. die Genehmigung der Stundenpläne auf Vorschlag der Schulleitung;
6. die Genehmigung von Schul- und Sportanlässen sowie von Arbeits- und Lagerwochen;
7. die Durchführung von Schulbesuchen während des Schuljahres;
8. die Einweisung von Schülern in die Kleinklassen;
9. die Organisation der sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder gemäss Art. 14^{bis} des kantonalen Schulgesetzes;
10. der Erlass einer Disziplinarordnung;
11. die Bestimmung des Schularztes und des Schulzahnarztes sowie die Organisation des Schularztdienstes und der Schulzahnpflege;
12. die Gewährung von Urlauben an Schüler, soweit sie drei Tage überschreiten, bis max. 14 Tage;
13. die Beurlaubung der Lehrkräfte für Konferenzen, Kurse, Hospitationen, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und ausserdienstliche Tätigkeiten. Urlaubsbewilligungen bis zu einem Tag erteilt der Schulratspräsident, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig.
14. die Erledigung schwerer Disziplinarfälle und der Straffälle gemäss kantonalen Strafprozessordnung sowie die Bestrafung von Schulversäumnissen nach Art. 77 des kantonalen Schulgesetzes;
15. die Antragstellung bei der Budgetierung der Schulausgaben. Der Schulrat verfügt über die im Voranschlag für das Schulwesen vorgesehenen Kredite. Er hat für unvorhergesehene Ausgaben einen Jahreskredit bis Fr. 1000.00. Im Übrigen stehen die Finanzkompetenzen auf dem Gebiet des Schulwesens den ordentlichen Organen der Gemeinde zu;
16. die Ausstattung der Schullokalitäten mit Lehrmitteln;
17. die Genehmigung der Schulreisen und Verwaltung der Schulreisekasse;
18. die regelmässige Durchführung von Sitzungen, zu denen in der Regel die Schulleitung eingeladen wird. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen;
19. die Wahl der Vertreter der Gemeinde in andere Schulbehörden.
20. die Überwachung der Einhaltung der Pflichtenhefte

Art. 10

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Wahlen muss der Schulrat vollzählig sein.

Art. 11

Der Schulrat wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, einberufen und präsiert.

Dieser hat insbesondere folgende Pflichten:

1. er vertritt den Schulrat nach aussen;
2. er überwacht:
 - a) die Einteilung der Schulklassen bei Schulbeginn gemäss den Beschlüssen des Schulrates;
 - b) die Einhaltung des Stundenplanes und der Unterrichtszeiten;
 - c) den ganzen Schulbetrieb
3. er führt bei Disziplinarfällen die Untersuchung durch, kann diese Kompetenz jedoch an ein anderes Mitglied des Schulrates delegieren;
4. er bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse;
5. er beruft den Schulrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn er selbst oder ein Mitglied des Schulrates es verlangen
6. er vertritt von Amtes wegen den Schulrat an Sitzungen mit dem Schulrat St. Moritz und an den regionalen Schulratspräsidenten-Sitzungen.

Art. 12

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Schulrat führen der Präsident und der Vizepräsident kollektiv unter sich oder zusammen mit einem weiteren Schulratsmitglied.

Art. 13

Das Anstellungsverhältnis aller Lehrkräfte richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde sowie den einschlägigen kantonalen und Gemeindegesetzen. Die Entlohnung erfolgt anhand der Lehrerbesoldungsverordnung des Kantons Graubünden.

Art. 14

Dauernde Nebenbeschäftigungen, insbesondere zu Erwerbszwecken bedürfen der Zustimmung des Schulrates. Sie dürfen nur erteilt werden, wenn der Schulunterricht nicht darunter leidet.

Art. 15

Die Schulleitung übernimmt die operativ-administrative Schulführung und steht zwischen dem Schulrat, der Lehrerschaft und der Öffentlichkeit. Die Schulleitung ist in ihrer Amtsführung den einschlägigen kantonalen Gesetzen und Verordnungen, der Gemeindeschulordnung und den Weisungen und Anordnungen des Schulrates verpflichtet. Sie hat ihre Pflichten und Kompetenzen gemäss Pflichtenheft sorgfältig zu erfüllen.

Art. 16

Die Lehrperson ist verpflichtet, die ihr anvertrauten Lernenden nach den einschlägigen Gesetzen und Erlassen zu unterrichten und mit zu erziehen. Sie ist der Schulleitung unterstellt und hat die ihr durch das Pflichtenheft übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen. Gemäss kantonalem Schulgesetz unterliegen ihm namentlich noch:

1. die Erledigung leichter Disziplinarfälle
2. die Schaffung des Kontakts mit den Eltern der Schüler. Zu diesem Zweck hat er jährlich nach Absprache mit dem Schulratspräsidenten einen Elternabend und/oder Elterngespräche durchzuführen und, sofern die Promotion von Schülern gefährdet ist, die Eltern gemäss Promotionsordnung bis Ende März schriftlich zu orientieren.
3. die Aufsicht über die Einhaltung der Disziplinarordnung und Schulhausordnung;
4. die Einleitung geeigneter Massnahmen unter Einbezug des Schulrates, wenn sich bei einem Schüler Zeichen der Verwahrlosung zeigen;
5. die Übernahme weiterer Aufgaben und Verpflichtungen gemäss Art. 37 des kantonalen Schulgesetzes.

Art. 17

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können vom unmittelbar Betroffenen innert 30 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungsdepartement weiter gezogen werden, sofern das Gesetz nicht Gegenteiliges bestimmt. Beschwerden gegen Lehrer sind in der Regel schriftlich an den Schulratspräsidenten zu richten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18

Die Schüler unterstehen während der Schulzeit der Obhut und Disziplinargewalt der Lehrkräfte. Die Eltern haben die Lehrer nach Kräften zu unterstützen und die Schüler auch daheim zu einem guten und gesitteten Betragen sowie zum Lernen anzuhalten.

Alle Angelegenheiten, welche die Schüler betreffen, sind von den Eltern oder deren Vertretern mit den zuständigen Lehrern ausserhalb der Unterrichtszeit zu besprechen.

Art. 19

Die vorliegende Schulordnung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Dabei ist in allen Fällen die Genehmigung der Gemeinde und der Regierung einzuholen.

Art. 20

Die Schulordnung tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden in Kraft.

Mit Inkrafttreten der Schulordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden oder durch sie ersetzten Beschlüsse und Erlasse, insbesondere der Schulordnung der Gemeinde Silvaplana vom 25. April 1988 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 2. Mai 2007

Der Präsident: Beat E. Birchler

Die Aktuarin: Franzisca Giovanoli

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden genehmigt am

Der Regierungsrat: Claudio Lardi